

## 1. Geltungsbereich | Formerfordernisse | Angebote | AGBs der Vertragspartner

- 1.1. Wir schließen Verträge, mit denen wir Bestandteile für die Herstellung unserer Produkte erwerben, ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“), und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Die AEB gelten – soweit anwendbar – vorrangig vor unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), die subsidiär heranzuziehen sind. Die AEB gelten jedoch nicht für Rechtsgeschäfte mit natürlichen Personen, die bei diesem Geschäft zu einem Zweck handeln, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Sämtliche unserer Erklärungen im Geltungsbereich der AEB, insbesondere unsere Willenserklärungen, sind daher auf Grundlage der AEB und der AGB zu verstehen. Abweichungen davon bedürfen der Schriftform.
- 1.2. Von den AEB oder anderen unserer schriftlichen Erklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden und dergleichen, insbesondere solche, die von unseren MitarbeiterInnen oder anderen unserer Gehilfen abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufs- oder Lieferbedingungen unserer Vertragspartner sind für uns nicht verbindlich, auch dann nicht, wenn wir deren Anwendung nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.4. Der Inhalt der uns zur Kenntnis kommenden Prospekte, technischen Beschreibungen etc. unserer Vertragspartner ist für sie verbindlich, es sei denn, dass dem direkt an uns gerichtet, ausdrücklich und schriftlich widersprochen wird, und zwar spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erlangen.

## 2. Lieferung

- 2.1. Wir sind „geliefert verzollt“ („DDP“) nach den Incoterms 2020 zu beliefern, deren Anwendung hiermit ausdrücklich vereinbart wird, soweit den AEB nichts davon abweichendes zu entnehmen ist, und zwar nach unserer Wahl an einen von uns zu benennenden Bestimmungsort, den wir spätestens mit unserer Benachrichtigung bekannt geben, dass eine Lieferung zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen ist. Sofern wir keinen Bestimmungsort benennen, ist dieser unser Firmensitz.
- 2.2. Sollten wir an der Entgegennahme einer Lieferung durch Umstände, die nicht von uns verschuldet wurden, gehindert sein, wie etwa durch Betriebsstörungen jeder Art, durch Streik oder Aussperrung in unserem Betrieb oder durch Einflüsse höherer Gewalt, so sind wir von jeglicher Abnahmeverpflichtung und damit verbundenen Verpflichtungen frei. In diesen Fällen sind wir berechtigt, ohne jegliche Haftung für Schäden vom Vertrag zurückzutreten. Wenn wir vorhersehbar nur kurzfristig oder vorübergehend an der Entgegennahme einer Lieferung gehindert sind werden wir diese sobald als möglich entgegennehmen. Wir werden unseren Vertragspartnern von derartigen Umständen sobald als möglich Mitteilung machen.

## 3. Gefahrenübergang

- 3.1. Der Gefahrenübergang richtet sich nach den dafür in den Incoterms 2020 für Lieferungen „geliefert verzollt“ („DDP“) vorgesehenen Bestimmungen. Soweit im Einzelfall andere Lieferbedingungen der Incoterms 2020 vereinbart werden, richtet sich auch der Gefahrenübergang nach den Regeln für diese Lieferbedingungen.

## 4. Zahlungsbedingungen | Abtretung | Aufrechnung

- 4.1. Die uns gegenüber gelegten Rechnungen sind frühestens binnen 90 Tagen ab Zugang an uns zur Zahlung fällig. Bei Zahlung binnen 21 Tagen sind wir, mangels für uns günstigerer Zahlungskonditionen, berechtigt, ein Skonto von drei Prozent der Rechnungssumme in Abzug zu bringen, bei Zahlung innerhalb von 45 Tagen ein Skonto von zwei Prozent. Soweit wir Zahlungen für einen bestimmten Zweck widmen, sind sie ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden oder umgehend an uns zurückzuerstatten.
- 4.2. Für den Fall des Zahlungsverzuges bezahlen wir an Verzugszinsen diejenigen Zinsen, die unser Gläubiger seinerseits bei Fremdfinanzierung zu bezahlen hat oder die ihm deswegen entgehen, höchstens jedoch Zinsen in der Höhe wie gesetzlich für den Verzugsfall vorgesehen. Weitergehende Ansprüche, wie insbesondere ein Anspruch auf höhere Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes, können uns gegenüber nicht geltend gemacht werden.
- 4.3. Kosten und Spesen, die unseren Gläubigern aus der Mahnung oder dem Inkasso entstehen, wie insbesondere Kosten eines Inkassobüros, Anwaltskosten, Gerichtsgebühren etc sind von uns nur zu ersetzen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.
- 4.4. Die Aufrechnung mit gegen uns bestehenden Ansprüchen gegenüber unseren Forderungen ist nicht zulässig, es sei denn jene Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt.
- 4.5. Unsere Vertragspartner sind nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus einer Vereinbarung mit uns einzeln oder in ihrer Gesamtheit ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung auf Dritte zu übertragen. Selbst mit unserer Zustimmung ist eine Übertragung uns gegenüber nur wirksam oder sonst von Bedeutung, wenn wir davon durch unseren Vertragspartner gemeinsam mit dem Dritten, ausdrücklich und schriftlich verständigt werden.

## 5. Unwirksamkeit von Eigentumsvorbehalten

- 5.1. Alle an uns gelieferte Sachen gehen unabhängig davon, ob wir unsere Verpflichtungen gegenüber unserem Vertragspartner vollständig erfüllen oder bereits erfüllt haben spätestens mit deren Ablieferung an uns in unser Eigentum über, soweit es zum Rechtsgeschäft gehört, dass wir an diesen Sachen Eigentum erwerben.
- 5.2. Sofern wir die uns gelieferten Sachen vor Erfüllung sämtlicher unserer Verpflichtungen verarbeiten oder bearbeiten, kann unser Vertragspartner an der dadurch entstandenen neuen Sache (daher) kein Miteigentum erwerben oder Eigentumsrechte daran bewahren.
- 5.3. Wir akzeptieren generell und ausnahmslos keine Erklärungen unserer Vertragspartner und lehnen Vereinbarungen mit ihnen ab, wonach sie sich oder Dritten Eigentumsrechte oder ähnliche Herrschafts- oder Verfügungsrechte an von ihnen gelieferten Sachen vorbehalten.

## 6. Gewährleistung und Produkthaftung | Versicherung

- 6.1. Wir akzeptieren generell und ausnahmslos keine Erklärungen unserer Vertragspartner oder Vereinbarungen mit ihnen, wonach unsere Rechte auf Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftung) oder ähnliche Rechte für den Fall von Mängeln jeder Art der uns gelieferten Sachen, auch bei der Lieferung von Fehlmengen oder Falschwaren, eingeschränkt werden. Wir sind nicht zur (unverzöglichen) Rüge von Mängeln verpflichtet. Unsere Vertragspartner haben uns auf Wunsch (mit den uns gelieferten Sachen) Urkunden zur Verfügung zu stellen, mit denen bescheinigt wird, dass die uns gelieferten Sachen qualitativ und quantitativ vertragskonform sind (etwa Prüfzeugnisse, Messprotokolle, etc). Wir sind zur Kontrolle der uns gelieferten Sachen nicht verpflichtet. Ungeachtet dessen bleiben unsere Rechte auf

Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftung) oder ähnliche Rechte gewährt. Sollte uns ungeachtet dessen im Einzelfall die Pflicht treffen, die uns gelieferten Sachen zu untersuchen oder Mängel daran zu rügen, steht uns dafür eine Frist von 14 Tagen ab Lieferung zur Verfügung.

- 6.2. Unsere Rechte auf Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftung) oder ähnliche Rechte erlöschen frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem das von uns unter Verwendung uns gelieferter Sachen hergestellte Produkt dem Endabnehmer übergeben wurde. Längere gesetzliche Fristen bleiben davon unberührt.
- 6.3. Wir sind berechtigt jedoch nicht dazu verpflichtet, Mängel jeder Art der uns gelieferten Sachen auf Kosten unserer Vertragspartner selbst zu beheben, wenn dies erforderlich ist, insbesondere, wenn aus zeitlichen Gründen ansonsten eine Störung unseres Produktionsablaufes droht. Wenn notwendig sind wir dazu auch ohne Ankündigung und ohne unseren Vertragspartner die Möglichkeit zur Mängelbehebung geben zu müssen, berechtigt. Dazu gehört beispielsweise auch, uns gelieferte Sachen einer genauen, stückweisen Kontrolle zu unterziehen und nicht vertragskonforme Sachen auszuschneiden. Auch die Kosten solcher Maßnahmen tragen unsere Vertragspartner.
- 6.4. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, uns für die Dauer von mindestens drei Jahren (ab Lieferung an uns) auf Wunsch (unabhängig vom Bestehen allfälliger Gewährleistungs-, Schadenersatz-, Produkthaftungsansprüche oder ähnlicher Ansprüche) Sachen gleicher Spezifikation und Qualität (auch in Kleinmengen) nachzuliefern. Sofern wir darauf nicht unentgeltlich Anspruch haben sollten, gelten für solche Nachlieferungen die ursprünglich vereinbarten Preise unter Berücksichtigung der allenfalls eingetretenen Geldent- oder -aufwertung und der von unseren Vertragspartnern erzielten Produktivitätssteigerungen.
- 6.5. Unsere Produkte sollen alle Voraussetzungen erfüllen, um sie nach Bedarf weltweit in Verkehr zu bringen. Bei der Erlangung der dafür erforderlichen Zertifikate (Konformitätsbescheinigungen) haben uns unsere Vertragspartner bestmöglich zu unterstützen. Unseren Vertragspartnern dabei entstehende Kosten sind von uns nur zu ersetzen, wenn darüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, bevor diese entstanden sind.
- 6.6. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, die Vorgaben und Regeln der Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG, ABl. Nr. L 11 vom 15.01.2002 und aller nationalen Regelungen, mit denen diese Richtlinie umgesetzt wird (so zB in Österreich das Produktsicherheitsgesetz 2004, BGBl I 2005/16 in der jeweils geltenden Fassung), zu beachten und zu erfüllen und uns bestmöglich dabei zu unterstützen, dass auch wir unsere daraus resultierenden Pflichten erfüllen können. Dies gilt auch für allfällige Regelungen, die diese Richtlinie ändern, ergänzen oder ersetzen.
- 6.7. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, die Vorgaben der Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, 2011/65/EU, ABl. Nr. L 174 vom 1.7.2011 und aller nationalen Regelungen, mit denen diese Richtlinie umgesetzt wird, zu beachten und zu erfüllen und uns bestmöglich dabei zu unterstützen, dass auch wir unsere daraus resultierenden Pflichten erfüllen können. Dies gilt auch für allfällige Regelungen, die diese Richtlinie ändern, ergänzen oder ersetzen.
- 6.8. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, eine für unsere allfälligen Rechte auf Schadenersatz oder Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftung) oder auf Unterstützung und Kostenersatz in Zusammenhang mit Produktrückrufaktionen oder ähnliche Rechte ausreichende Versicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten, und zwar mit einer Deckungssumme von zumindest Euro 3.000.000,00 und uns dies auf Wunsch schriftlich nachzuweisen, und zwar durch entsprechende

Bestätigungen des Versicherers. Unsere Vertragspartner treten uns mit Abschluss einer konkreten Liefervereinbarung mit uns, spätestens mit Lieferung von Sachen an uns, ihre Ansprüche auf Zahlung und Deckung aus dem Versicherungsverhältnis bis zur Höhe der uns unseren Vertragspartner gegenüber bestehenden Ansprüche zur Besicherung unserer Ansprüche ab und verständigen ihren Versicherer über unseren Wunsch schriftlich davon.

## 7. Kinderarbeit | Arbeitsplatzsicherheit

- 7.1. Unseren Vertragspartnern ist es untersagt, Kinderarbeit oder Zwangsarbeit („Forced Labour“) in Anspruch zu nehmen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Lieferanten weder direkt noch indirekt Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in Anspruch nehmen.
- 7.2. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, die für sie und ihre Produktionsstätten jeweils geltenden Bestimmungen über die Arbeitsplatzsicherheit und das lokal geltende Arbeitsrecht einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Lieferanten, seien es unmittelbare oder mittelbare Lieferanten, diese erfüllen.

## 8. Salvatorische Klausel

- 8.1. Sollten einzelne Bestimmungen der AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AEB nicht.

## 9. Gerichtsstand | Erfüllungsort | Rechtswahl | Sprache

- 9.1. Für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit von uns geschlossenen Verträgen wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Ort unseres Firmensitzes jeweils sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Es bleibt uns vorbehalten, nach unserer Wahl für Klagen gegen unsere Vertragspartner einen anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 9.2. Unsere Vertragspartner haben die mit uns geschlossenen Verträge an unserem Firmensitz zu erfüllen. Davon ausgenommen ist die Lieferung, wenn ein anderer Bestimmungsort als solcher genannt wurde.
- 9.3. Es gilt das Recht, das an unserem Firmensitz gilt, ausschließlich der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechtes und ausschließlich des UN-Kaufrechtes.
- 9.4. Nur die deutsche Fassung der AEB ist verbindlich; Übersetzungen davon, insbesondere die englische Version, dienen nur der Bequemlichkeit. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Version und Übersetzungen davon geht die deutsche Fassung vor.

Stand: Mai 2021